

Checkliste zur Prüfung der Anwendung von § 40 BNatSchG bei der Anpflanzung von Gehölzen¹

(Stand 22.07.2020)

Die nachfolgende Checkliste kann Planer/innen und Behörden, die Gehölzpflanzungen planen oder entsprechende Planungen prüfen, unterstützen (s. auch Erlass des TMUEN vom 19.03.2020 zur Anwendung des § 40 Abs. 1 BNatSchG).

1. Liegt die geplante Anpflanzung in der freien Natur?

In § 40 BNatSchG umfasst der Begriff der freien Natur sämtliche Flächen außerhalb des besiedelten Bereiches unabhängig von deren Naturnähe. Nicht erfasst sind somit z. B. innerörtliche Bereiche, Gebäuden zugeordnete Gärten und Wochenendhaussiedlungen sowie Sportanlagen, in unmittelbarem Zusammenhang mit Mahnmalen stehende Bepflanzungen, Friedhöfe und Ruhestätten (ausgenommen Bestattungswälder und Ruheforsten) sowie bestehende (Landschafts-)Parks mit gärtnerisch-ästhetischer Ausrichtung im Außenbereich, sofern sie in einem funktionalen Zusammenhang zum besiedelten Bereich stehen.

Verkehrswege außerhalb innerörtlicher Bereiche sind zwar prinzipiell der freien Natur zuzurechnen. Ausgenommen von der Regelung des § 40 Abs. 1 BNatSchG sind jedoch Sonderstandorte (unmittelbarer Straßenseitenraum, Mittel- und Trennstreifen, Lärmschutzwände, Steilwälle, Stützbauwerke, Intensivbereiche von Parkplätzen und Tank- und Rastanlagen etc.) an klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen, bei denen die Aspekte Lichtraumprofil, Gewährleistung der Verkehrssicherheit, Verträglichkeit gegenüber Emissionen und Salzfrachten vorrangig zu beachten sind.

2. Wenn ja, erfolgt die Anpflanzung im Rahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung oder geht es um die Anpflanzung von Kulturobstsorten?

Diese Anpflanzungen sind freigestellt bzw. gelten nicht als freie Natur. Im Staatsforst bzw. bei staatlich geförderten Maßnahmen müssen jedoch bei Arten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen, die entsprechenden Herkünfte nach Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) berücksichtigt werden. Für den Kommunal-, Körperschafts- und Privatwald ist die Verwendung entsprechender Herkünfte empfohlen.

3. Wenn nein, in welchem Vorkommensgebiet bzw. Herkunftsgebiet befindet sich das Planungsgebiet?

Das BMU gibt eine Einteilung in sechs Vorkommensgebiete vor. Daneben gelten für die Gehölze, die dem Forstrecht unterliegen, die Herkunftsgebiete nach Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV). Diese Herkunftsgebiete sind jedoch je nach Baumart unterschiedlich abgegrenzt.

¹ In Anlehnung an LEYER, F., WERK, K. (2014): Verwendung gebietseigener Gehölze, NuL 46(10), 311-314

Es gilt bei Gehölzen dasjenige Saat- oder Pflanzgut als gebietseigen, das folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Das Vermehrungsgut für heimische Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen, stammt aus dem jeweils für die Baumart geltenden Herkunftsgebiet, in dem die Art gepflanzt werden soll. Entfallen auf die jeweilige Baumart mehr als 6 forstliche Herkunftsgebiete in Deutschland, ist das Vorkommensgebiet ausschlaggebend (s. Punkt b)).
- b) Das Vermehrungsgut aller übrigen einheimischen Gehölzarten stammt aus dem vom BMU (2012) definierten Vorkommensgebiet, in dem die Anpflanzung erfolgen soll.

Das Merkblatt für die Antragsteller/innen enthält eine Artenliste, die als Hilfestellung bei der Planung und Ausschreibung von Anpflanzungen geeigneter gebietseigener Gehölze dienen kann. Dieser Liste ist auch zu entnehmen, für welche Gehölzarten die Einteilung in Vorkommensgebiete maßgeblich ist, und für welche die Einteilung in Herkunftsgebiete. Entscheidend ist in jedem Fall die Saatgutherkunft und nicht der Anzuchtort.

Eine komplette Liste aller gebietseigenen Gehölze Thüringens finden Sie darüber hinaus unter <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/bot-artenschutz/gebietseigene-gehoeelze/>

4. Ist in der Projekt-Ausschreibung das geforderte Vorkommens- bzw. Herkunftsgebiet eindeutig angegeben?

Hier ist die Beschränkung des Leistungsgegenstandes zulässig, da ein naturschutzfachlicher Grund und eine bindende gesetzliche Vorschrift vorliegen. Alternativpositionen im Leistungsverzeichnis sollten vorrangig andere verfügbare Qualitäten oder andere gebietsheimische Arten mit gleicher standörtlicher Eignung beinhalten.

5. Hat der Pflanzenproduzent die gebietseigenen Herkünfte bestätigt?

Die Baumschulen haben mit einem anerkannten Zertifikat den Herkunftsnachweis zu erbringen (oder übergangsweise diesen durch eine entsprechende Eigenerklärung mit Herkunftsprotokoll zu belegen). Kurz vor der Akkreditierung stehen mit Stand Mai 2020 gemäß Deutscher Akkreditierungsstelle (DAkkS) folgende Zertifizierungsstellen, die voraussichtlich in absehbarer Zeit ihrerseits geeignete Baumschulen zertifizieren werden.

- DIN CERTCO Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH
Alboinstraße 56
12103 Berlin
marco.pagels@dincertco.de
- ZERTIFIZIERUNG BAU GMBH
Kronenstraße 55-58
10117 Berlin
winkler@zert-bau.de
- SGS-International Certification Services GmbH
Rödingsmarkt 16
20459 Hamburg
henrich.kirchner@sgs.com